

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Rade	26.03.2024	öffentlich	13.

### **Beratung und Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 1 "Solarpark Rade"; hier: Aufstellungsbeschluss**

#### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinde Rade möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Die vorhandenen Flächen östlich der Autobahn 7 gelten bereits als vorbelastet und sollen daher zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bereitgestellt werden.

Auf den Flurstücken 8/24, 5/2, 2/7 der Flur 5 in der Gemarkung Rade b. Rendsburg sollen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Erstellung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an die Enerparc AG verpachtet werden. Insgesamt sollen ca. 22 ha überplant und eine installierte Leistung von ca. 22 MWp erreicht werden.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB sind, ist zur Errichtung die Aufstellung von einem Bebauungsplan erforderlich. Daher beantragt der Vorhabenträger, die Enerparc AG, bei der Gemeinde Rade b. Rendsburg die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die betreffenden Areale (siehe Anlage 1) als planungsrechtliche Voraussetzung zu beschließen.

Hierbei hat sich der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde Rade b. Rendsburg in dem Durchführungsvertrag zu verpflichten, das Vorhaben innerhalb einer festgelegten Frist umzusetzen und die Planungs-, Erschließungs- und Umsetzungskosten für das Vorhaben zu tragen. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde.

Die Gemeinde Rade verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Parallel zur Aufstellung des B-Planes ist daher die Aufstellungen eines FNP erforderlich. Die Planung verläuft nach § 8 Abs. 3 S. 1 im Parallelverfahren, sodass der B-Plan entsprechend des Entwicklungsgebots § 8 Abs. 2 S. 1 schlussendlich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Die Flächen sollen zur Erzeugung von regenerativen Energien durch Photovoltaik dienen und als Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt werden.

Die Solarpaneele werden in Reihen aufgestellt und haben eine Höhe von ca. 3,50 m. Als Nebenanlagen werden einige kleinere Transformatorengebäude mit ca. 2 m Höhe erforderlich sein. Die Wartungswege im Solarpark werden teilweise mit Schotter befestigt, überwiegend ist eine Befestigung aber nicht erforderlich, da sie nur selten benutzt werden. Die Lage der Wege und die Löschwasserversorgung wird mit der Feuerwehr abgestimmt, die auch jederzeit Zugang zur Fläche erhält. Die Solarmodule selbst sind nicht brennbar, theoretisch könnten aber - wie auf anderen Flächen auch - Flächenbrände des Grünlands auftreten. Der erzeugte Strom wird über Erdkabel abgeführt.

Abstimmungen zur Erschließung der Flächen sowie weiterer Thematiken erfolgen während der Planverfahren. Die Anlagen werden zur Diebstahlsicherung eingezäunt. Die Zäune haben einen Abstand von mind. 20 cm zum Boden, so dass sie für Kleinsäuger durchlässig sind. Die Fläche des Solarparks „Rade“ wird jagdrechtlich ein sog. befriedeter Bezirk und zählt damit nicht mehr zum Jagdrevier. Zu umliegenden Wäldern, der Autobahn und zum Wasserschutzgebiet in Rade werden die erforderlichen Mindestabstände eingehalten.

Die Flächen unter den Modulen bleiben im Wesentlichen unversiegelt, da die Module keine Fundamente haben, sondern lediglich in die Erde gesteckt werden. Die Flächen unter den

Modulen werden aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu extensivem Grünland entwickelt, das nicht gedüngt und auch nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wird. Dadurch werden sie ökologisch erheblich aufgewertet. Mahdtermine und Saatgutmischungen werden so festgesetzt, dass sich die freien Flächen im Plangebiet als Blühwiese und damit als Nahrungsquelle für Bienen und Insekten entwickelt. Eine Beweidung mit Schafen ist möglich.

Der Solarpark soll auf landwirtschaftlichen Flächen der vorgegebenen Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) sowie außerhalb der EEG-Kulisse mit einem Power Purchase Agreement (PPA) errichtet werden. Gleichwohl muss die Planung raumordnerischen Zielen folgen, raumverträglich gestaltet sein und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen.

Der Vorhabenträger pachtet die Flächen vom Eigentümer üblicherweise für 20 Jahre mit einer Verlängerungsoption von weiteren 5 oder 10 Jahren. Nach Kündigung der Pachtverträge werden die Anlagen komplett auf Kosten des Vorhabenträgers abgebaut. Dies wird vertraglich mit den Eigentümern vereinbart und durch Bankbürgschaften abgesichert. Die Anlagen können einfach rückstandlos abgebaut werden, da die Module keine Fundamente haben. Grundsätzlich ist auch ein längerer Betrieb über 20 Jahre hinaus möglich. Erste Erfahrungen mit 20 Jahre alten Anlagen zeigen, dass die Anlagen kaum an Leistung verlieren.

## 2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostentragung für die Aufstellung dieses Bauleitplanes wird über eine Kostenübernahmeerklärung mit dem Vorhabenträger geregelt. Der Gemeinde entstehen durch die Aufstellung des Bauleitplanes keine Kosten.

## 3. Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet östlich der Autobahn 7, westlich des Rader Weges, nördlich der Kiesabbauflächen der Gemeinde Ostfeld und südlich des Waldgebietes wird der vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 „Solarpark Rade“ aufgestellt. Planungsziel ist die Schaffung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Verwaltung Angebote für ein Planungsbüro einzuholen und den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Stadtplanungsbüro beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich durch das Stadtplanungsbüro erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats, mindestens für 30 Tage, in den Räumen des Amtes Eiderkanal durchgeführt werden.
6. Die Fläche des Plangeltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Rade“ soll bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO, mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet PV-Freiflächenanlagen“ dargestellt werden.

Im Auftrage

gez.  
Jannika Stieber

Anlage(n):  
Plangeltungsbereich „Solarpark Rade“